

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 23 (1976)
Heft: 9

Rubrik: Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz,
des Zivilschutz-Fachverbandes der Städte und der
Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz
Redaktion ☎ 031 25 65 81, Bern

Revue de l'Union suisse pour la protection des civils,
de l'Association professionnelle suisse de protection
civile des villes et de la Société suisse pour la protection
des biens culturels
Rédaction ☎ 031 25 65 81, Berne

Rivista dell'Unione svizzera per la protezione dei civili,
dell'Associazione professionale svizzera di protezione
civile delle città e della Società svizzera per la protezione
dei beni culturali
Redazione ☎ 031 25 65 81, Berna



In dieser Nummer:

Gesamtverteidigung und Katastrophenschutz	221
Überlegungen zum Stand des Zivilschutzes in der Stadt Luzern	223
Sonnenbergtunnel Luzern	223
Aufruf zur grössten Zivilschutzschau des Jahres	229
Das Überleben eines nuklearen Krieges	231
David und Goliath...	233
Der dänische Zivilschutz 1975	235
Sowjetische Zivilverteidigung 1976	239
Eine Zivilschutzübung im Raume Moskau	240
Frauen im Zivilschutz	243
Schweizer Zivilschutzfachverband der Städte 1975	244

Partie romande

Eloge chinois de la défense nationale suisse	246
Nouvelles des villes et cantons romands	247
L'Office fédéral de la protection civile communiqué	254

Auflage – Tirage – Tiratura
35 000 Exemplare

Unser Umschlagbild

Zivilschutzübung mit 280 Personen der
Zivilschutzorganisation Uetendorf

Photo: Helene Kläntsch, Gwatt

Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Professor Dr. Reinhold Wehrle,
Solothurn; Redaktion: Herbert Alboth, Bern.
Inserate und Korrespondenzen sind an die
Redaktion, Schwarztörstrasse 56, 3007 Bern,
Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich
zwölfmal erscheinend.

Redaktionsschluss am 15. des Vormonats

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 20.–
(Schweiz). Ausland Fr. 30.–. Einzelnummer
Fr. 2.50. Nachdruck unter Quellenangabe ge-
stattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solo-
thurn 2.

Gesamtverteidigung und Katastrophenschutz

Im Einverständnis mit der Zentralstelle für Gesamtverteidigung und dem Bundesamt für Zivilschutz haben Schweizer Chemiker und ein Stabschef eines kantonalen Leitungsstabes das Katastrophengebiet von Seveso besucht. Sie hatten die Aufgabe, sich über den Hergang des Unglücks und die behördlichen Massnahmen zu orientieren. Es ging aber auch darum, im Lichte dieses konkreten Falls die Sicherheitsvorkehrungen gegen chemische Unfälle in der Schweiz zu überprüfen.

Seveso darf als Beispiel genommen werden, dass in unserer Welt auch im Frieden Ereignisse eintreten könnten, die über den lokalen Raum hinaus nicht nur die Bevölkerung, sondern auch die Landwirtschaft der angrenzenden Gebiete in Mitleidenschaft ziehen würden. Katastrophen solcher Art, sei es eine Vergiftung kleineren Umfangs durch chemische Stoffe oder grösster Gebiete durch radioaktive Verstrahlung beim Einsatz von atomaren Waffen, kennen keine Landesgrenzen noch Verträge und stehen wie eine Dauerdrohung über der Menschheit. Kriegerische Ereignisse, menschliches Versagen und Vorgänge in unserer hochentwickelten Technik und Chemie, die sich gelegentlich der Kontrolle entziehen, sind weder voraussehbar noch zu vermeiden.

Die Katastrophe von Seveso ist ein Beispiel mehr, wie notwendig in unserer Zeit die Vorbereitungen geworden sind, die über das bereits Bestehende hinaus dem Auf- und Ausbau eines koordinierten Zivil- und Katastrophenschutzes dienen. Die Mittel, die in den letzten Jahren für die Beschaffung von Material und Ausrüstung, für den Bau von Schutzräumen, Sanitätshilfsstellen und andern Einrichtungen wie auch für die Ausbildung im Zivilschutz investiert wurden, haben sich vielerorts bereits bezahlt gemacht, und die «Angst, die Seveso kaputt macht» – wie kürzlich ein Schweizer Blatt schrieb –, kann unsere Bevölkerung nicht befallen, weil wir die möglichen Vorbereitungen getroffen oder – wie wir hoffen – die Probleme erkannt haben.

Der Katastrophenschutz ist eine Aufgabe, die der Hoheit der Kantone untersteht, wobei wenn nötig dem Bund, wie zum Beispiel der Zentralstelle für Gesamtverteidigung, im Rahmen des Geschehens die Koordination der Massnahmen zufällt. Es ist erfreulich, dass bereits viele Kantone die Bedeutung eines aktiven Katastrophenschutzes schon vor Jahren erkannt und sich ein entsprechendes Dispositiv erarbeitet haben; in den übrigen Kantonen sind entsprechende Bestrebungen angelaufen. Die kantonale Gliederung hat den Vorteil, dass sie eine bessere territoriale Erfassung des Landes ermöglicht. Sofern Truppen zur Hilfeleistung nötig sind, haben in Katastrophenfällen aller Art die Kantone die Zusammenarbeit mit der Armee einzuleiten, was nach einer Mobilmachung vor allem für die Truppen des Territorialkreises, der mit dem Kantonsgebiet übereinstimmt, und der Territorialzone gilt. Es ist ferner unserem Milizsystem zu verdanken, dass die Armee Fachleute zur Verfügung stellen kann, die zentral registriert sind und jederzeit aufgeboden werden können. Zudem liegt es in der Hand der Gemeindebehörden, jederzeit die Organisation des Zivilschutzes oder Teile davon zum Katastropheneinsatz aufzubieten, wie das diesen Sommer bei der Überwindung der Dürrefolgen in weiten Gebieten unseres Landes der Fall war.

Dr. Hermann Wanner
Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung